

**Bedingungen für Partizipationsscheine der
RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Stand vom 16.02.2005
Emission 2005

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Partizipationsscheine sind auf Namen lautende Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital i.S. des § 23 Absatz 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 8 BWG. Ihre Übertragung bedarf im Umfang des § 9 dieser Bedingungen der Zustimmung des Vorstandes der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Partizipationsscheine werden auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom 15.12.2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ausschließlich an Mitglieder der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung begeben. Die Partizipationsscheine werden in Form von nennwertlosen Stücken begeben.
3. Es werden 15.950 Stück Partizipationsscheine begeben. Jedes Stück Partizipationsschein entspricht einem rechnerischen Nennwert von jeweils EUR 100,- (Euro einhundert) und ist Teil der Emission 2005. Der Emissionskurs wird in der Vorstandssitzung am 18.03.2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.
4. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die Partizipationsscheine aus der Emission 2002 halten. Je acht Partizipationsscheine aus der Emission 2002 berechtigen zum Bezug von einem Partizipationsschein aus der berichtsgegenständlichen Emission. Ist die Zahl der Partizipationsscheine größer oder kleiner als 8 bzw. nicht durch 8 teilbar, gestaltet sich das Bezugsrecht im Sinne der kaufmännischen Rundung. So ist z.B. ein Mitglied, das 84 Partizipationsscheine hält, zur Zeichnung von 11 Partizipationsscheinen berechtigt. Umgekehrt ist ein Mitglied, das z.B. 83 Partizipationsscheine hält, zur Zeichnung von nur 10 Partizipationsscheinen berechtigt.
5. Die Partizipationsscheine werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Diese werden in einem Depot der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG verwahrt. Zur Verfügung über dieses Depot ist der Obmann der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung aufgrund der im Vorstand gefassten Beschlüsse (insbesondere über die Genehmigung von Übertragungen) berechtigt. Bei länger andauernder Verhinderung des Obmannes kann der Vorstand der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an Stelle des Obmanns einen Obmannstellvertreter einstimmig zur Verfügung über das Depot berechtigen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Partizipationsscheine ist ausgeschlossen.

§ 2 Partizipationskapital

1. Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
2. Das Partizipationskapital kann von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden.
3. Die Erträge aus dem Partizipationskapital sind gewinnabhängig.
4. Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
5. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

§ 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

1. Das Partizipationskapital wird der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
2. Ein Kündigungsrecht des Partizipanten ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.
3. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Partizipationskapitals durch die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung setzt eine gänzliche oder teilweise Herabsetzung bzw. den Einzug des Partizipationskapitals unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 bis 194 Aktiengesetz bzw. den Einzug des Partizipationskapitals gemäß § 102a BWG voraus.

§ 4 Gewinnbeteiligung

1. Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (§ 23 Absatz 4 Ziffer 3 BWG). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Partizipationsscheine sind mit einem Gewinnanteil von EUR 6,-- des rechnerischen Nennwertes ausgestattet, der vorrangig vor der Verzinsung der Geschäftsanteile gewährt wird. Dieser Gewinnanteil muss im Gewinn gemäß Absatz 1 gedeckt sein. Kann der Gewinnanteil für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden, so verfällt der Anspruch auf den nicht ausgeschütteten Gewinnanteil für dieses Geschäftsjahr. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres gebührt der Gewinnanteil anteilig, nach der tatsächlichen Dauer des Geschäftsjahres.
3. Die Gewinnbeteiligung beginnt mit 01.05.2005. Für das Geschäftsjahr 2005 gewähren die Partizipationsscheine daher einen Gewinnanteil von EUR 4,--.
4. Der Vorstand der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung über den Gewinnanteil hinaus die Ausschüttung eines Bonus beschließen, wenn dies durch die Kapitalmarktverhältnisse erforderlich wird, der Erfolg des Unternehmens diesen Bonus rechtfertigt und er im Gewinn gedeckt ist. Die Ausschüttung eines Bonus bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
5. Die Auszahlung des Gewinnanteiles sowie des Bonus ist binnen 20 Tagen nach der Generalversammlung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung beschließt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der RAIFFEISEN-LANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für den Partizipanten geführtes Konto.

§ 5 Beteiligung am Liquidationserlös

1. Für den Fall der Liquidation der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gewähren die Partizipationsscheine einen Anspruch am Liquidationserlös aufgrund des anteiligen Unternehmenswertes zum Zeitpunkt der Emission. Der Unternehmenswert wird durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, oder durch eine andere renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Kreis der großen international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzleien, gemeinsam mit dem Österreichischem Raiffeisenverband ermittelt.
2. Die Ermittlung des Anteiles des Partizipationskapitals am Gesamtwert des Unternehmens erfolgt nach der Formel $\frac{\text{Emissionserlös} \cdot \text{Partizipationskapital}}{\text{Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission} + \text{Emissionserlös} \cdot \text{Partizipationskapital}}$. Diese Relation ist anlässlich jeder Emission von Partizipationskapital für jede Tranche neu zu ermitteln. Bei Verminderung des Partizipationskapitals durch Einzug oder Kapitalherabsetzung gemäß § 3 Punkt 3 ist der Anteil am Unternehmenswert neu zu ermitteln, sofern der Einzug bzw. die Kapitalherabsetzung zum wahren Wert (anteiliger Unternehmenswert) erfolgt ist. Durch die Kündigung oder die Ausgabe von

Geschäftsanteilen nach der Ausgabe des Partizipationskapitals verändert sich der Anteil des Partizipationskapitals am Gesamtwert des Unternehmens nicht.

3. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des anteiligen Liquidationswertes des Partizipationskapitals ist der Liquidationswert der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.
4. Dieser anteilige Anspruch am Unternehmenswert steht den Partizipanten im Rahmen der Liquidation vor den Mitgliedern der Genossenschaft, jedoch erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger insbesondere der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital zu.

§ 6 Verwässerungsschutz

1. Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung behält sich vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital ohne betragliche Begrenzung auch mit begrenzter Laufzeit auszugeben. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor dem Partizipationskapital genießen.
2. Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist weiters berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Partizipationskapital oder andere Formen von Kapital, die einen Substanzanspruch gewähren, zu begeben. Diesfalls steht den Partizipationsscheininhabern ein Bezugsrecht auf diese Titel zu. Klarstellend wird festgehalten, dass den Partizipationsscheininhabern bei der Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen kein Bezugsrecht zusteht.
3. Die Veränderung der Summe der Geschäftsanteile löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit in die Vermögensrechte der Partizipanten nicht eingegriffen wird.

§ 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

1. Die Partizipanten haben das Recht an der jährlichen Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung behandelt wird, teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Sinne von § 112 AktG zu begehren.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur jene Partizipanten, die im Partizipantenregister der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung eingetragen sind. Im übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.
3. Weitere Mitgliedschaftsrechte stehen den Partizipanten nicht zu.

§ 8 Registrierung der Partizipationsscheine

1. Partizipationsscheine sind unter der Bezeichnung des Partizipanten nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Partizipantenregister der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung einzutragen.
2. Die Übertragung der Partizipationsscheine unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu melden und der Übergang ist nachzuweisen.
3. Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Partizipantenregister zu vermerken.
4. Im Verhältnis zur RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gilt als Partizipant nur, wer als solcher im Partizipantenregister eingetragen ist.

§ 9 Übertragung der Partizipationsscheine

1. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Kreises der zeichnungsberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 16 BWG auf die RAIFFEISEN-LANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG zulässig.
2. Die Übertragung von Partizipationsscheinen ist an die Zustimmung des Vorstandes der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung ist zu verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere dann, wenn die Übertragung zu einer Schädigung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, des Verbundes der niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder der sonstigen Genossenschafter führen kann.
3. Unter Übertragung im Sinne des Abs.1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem Partizipationsschein betreffen, insbesondere auch Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Zessionen etc. unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund zu verstehen. Ausgenommen von der Übertragungsbeschränkung sind Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, sofern nicht Punkt 6 zur Anwendung kommt.
4. Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen, wobei ein Handel ausschließlich innerhalb der zur Zeichnung gemäß § 1 Punkt 4 zugelassenen Mitglieder der Genossenschaft erfolgen kann. Zu diesem Zwecke wird eine jährliche Ermittlung des Wertes der Partizipationsscheine im Sinne von § 5 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen erfolgen.
5. Kann die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung keinen Erwerber vermitteln, ist sie auch berechtigt, Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 BWG selbst zu erwerben, oder einen Rechtsträger zu benennen, der die Partizipationsscheine erwirbt.
6. Im Falle einer bereits wirksam gewordenen und nach den vorstehenden Bestimmungen jedoch unzulässigen Übertragung von Partizipationskapital an einen Rechtsträger, der weder berechtigter Partizipationsscheininhaber gemäß § 1 Punkt 4, noch eine Genossenschaft mit zumindest 1 ungekündigten Geschäftsanteil an der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, oder die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, oder ein von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 9 Punkt 5 benannter Rechtsträger ist, steht der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ein Aufgriffsrecht bzw. das Recht zur Benennung eines Rechtsträgers zur Ausübung dieses Aufgriffsrechts zu. Zu diesem Zweck ist der unberechtigte Partizipationsscheininhaber verpflichtet, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Partizipationsscheine auf Verlangen zu übertragen, wobei zur Preisfindung das zuletzt erstellte Unternehmenswertgutachten gemäß § 5 Punkt 2 und 3 heranzuziehen ist.
7. Ist der Partizipationsscheininhaber oder die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Ansicht, dass der zuletzt ermittelte Kurs im Übertragungszeitpunkt nicht mehr dem tatsächlichen Wert entspricht, weil zwischen der Kursermittlung und dem Übertragungszeitpunkt Umstände eingetreten sind, die eine erhebliche Wertänderung bewirkt haben, kann dieser oder die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf eigene Kosten von der Wirtschaftsprüfungskanzlei, die das letzte Bewertungsgutachten der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemeinsam mit dem Österreichischem Raiffeisenverband erstellt hat, den zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Kurs ermitteln lassen.

§ 10 Anwendbares Recht-Gerichtsstand

1. Diese Partizipationsscheinbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben oder auf deren Nichtigkeit beziehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein dreigliedriges Schiedsgericht nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung entschieden. Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen

- 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hiervon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Unterlässt er es, rechtzeitig einen Beisitzer namhaft zu machen, so wird auf Antrag des Klägers der 2. Beisitzer vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt.
3. Obmann des Schiedsgerichtes ist der Generalrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes. Für den Fall, dass eine der Parteien binnen 14 Tagen nach Zustellung der Schiedsklage sich gegen diese Bestellung ausspricht, ist binnen weiterer 14 Tage ein anderer von den Parteien gemeinsam bestellter Schiedsobmann zu nominieren.
 4. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter (Obmann) das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Streitpartei vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt. Ein Schiedsrichter darf nach Annahme seines Amtes nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Schuldhaftige Verzögerungen oder grundloser Rücktritt machen den Schiedsrichter ersatzpflichtig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien, wenn sich nicht beide Streitparteien auf einen anderen Sitz einigen.
 5. Der Schiedsspruch ist zu begründen und den Streitparteien in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind inappellabel.
 6. Das Schiedsgericht hat österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden. Es entscheidet auch darüber, welche Streitpartei bzw. in welchem Verhältnis die Streitparteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche Partizipationsscheine betreffen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Partizipanten durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft.